

NICHTREDIGIERTE VORABVERSIONVerteilung: Allgemein
25. September 2023

Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte des Kindes**Abschliessende Bemerkungen zum kombinierten dritten und vierten Bericht Liechtensteins*****I. Einleitung**

1. Der Ausschuss hat den kombinierten dritten und vierten periodischen Bericht Liechtensteins¹ an seiner 2738. und 2739. Sitzung² vom 11. und 12. September 2023 geprüft. An seiner 2756. Sitzung vom 22. September 2023 hat er die folgenden abschliessenden Bemerkungen verabschiedet.

2. Der Ausschuss begrüsst die Einreichung des kombinierten dritten und vierten periodischen Berichts des Vertragsstaats im Rahmen des vereinfachten Berichterstattungsverfahrens. Dieser Bericht ermöglichte ein besseres Verständnis der Situation der Kinderrechte im Vertragsstaat. Der Ausschuss schätzt den konstruktiven Dialog mit der multisektoralen Delegation des Vertragsstaats.

II. Vom Vertragsstaat ergriffene Folgemaassnahmen und erzielte Fortschritte

3. Der Ausschuss begrüsst die Fortschritte, die der Vertragsstaat in verschiedenen Bereichen erzielt hat, einschliesslich der Ratifizierung von bzw. des Beitritts zu internationalen Instrumenten, insbesondere die Ratifizierung des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie im Jahr 2013 und des Fakultativprotokolls betreffend ein Mitteilungsverfahren im Jahr 2017. Der Ausschuss nimmt auch die legislativen, institutionellen und politischen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens mit Anerkennung zur Kenntnis, insbesondere das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendgesetzes im Jahr 2009 und die Einrichtung der beim Verein für Menschenrechte angesiedelten Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sowie des Kinder- und Jugendbeirats. Er begrüsst ferner, dass der Vertragsstaat seine Erklärung zu Art. 1 betreffend das Alter der Volljährigkeit und seinen Vorbehalt zu Art. 7 betreffend das Recht auf Staatsangehörigkeit zurückgezogen hat.

III. Wichtigste Bedenken und Empfehlungen

4. Der Ausschuss erinnert den Vertragsstaat an die Unteilbarkeit und gegenseitige Abhängigkeit aller im Übereinkommen verankerten Rechte und unterstreicht die Bedeutung aller in den vorliegenden abschliessenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen. Der Ausschuss lenkt die Aufmerksamkeit des Vertragsstaats auf die folgenden Bereiche, für die dringende Massnahmen ergriffen werden müssen:

* Vom Ausschuss an seiner 94. Session verabschiedet (4.–22. September 2023).

¹ CRC/C/LIE/3-4

² Siehe [CRC/C/SR.2738](#) und [CRC/C/SR.2739](#)

Achten der Meinung des Kindes (Ziff. 19), Misshandlung und Vernachlässigung (Ziff. 22), Kinder mit Behinderungen (Ziff. 29), geistige Gesundheit (Ziff. 32) sowie asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder (Ziff. 39).

5. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Verwirklichung der Kinderrechte im Einklang mit dem Übereinkommen, dem Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und dem Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie während des gesamten Prozesses der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat ferner auf, die wirksame Beteiligung von Kindern an der Gestaltung und Umsetzung von Strategien und Programmen sicherzustellen, die auf die Verwirklichung aller 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung abzielen, insofern als sie Kinder betreffen.

A. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6)

Vorbehalte

6. Im Einklang mit seinen früheren Empfehlungen³ ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, den Rückzug seines verbleibenden Vorbehalts zu Art. 10 Abs. 1 des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen.

Rechtsvorschriften

7. Der Ausschuss nimmt das Kinder- und Jugendgesetz von 2009 und die Reform des Kindschaftsrechts von 2015 zur Kenntnis, empfiehlt dem Vertragsstaat jedoch, eine systematische Bewertung der Auswirkungen dieser und anderer Rechtsvorschriften auf die Kinderrechte im Hinblick auf seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen vorzunehmen.

Umfassende Politik und Strategien

8. Der Ausschuss nimmt das Regierungsprogramm 2021–2025 zur Kenntnis, das Massnahmen für die Kinderbetreuung vorsieht, ermutigt den Vertragsstaat jedoch, eine umfassende Kinderpolitik auszuarbeiten, die alle vom Übereinkommen und den dazugehörigen Fakultativprotokollen erfassten Bereiche umfasst, und auf der Grundlage dieser Politik eine Strategie mit den für ihre Anwendung erforderlichen Elementen zu entwickeln, die durch ausreichende personelle, fachliche und finanzielle Ressourcen unterstützt wird.

Koordination

9. Der Ausschuss nimmt die Information des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass der dem Amt für Soziale Dienste unterstellte Kinder- und Jugenddienst für die Koordinierung der Aktivitäten und für die Umsetzung der Kinderrechte zuständig ist. Der Ausschuss bedauert das Fehlen von Informationen über die Wirksamkeit der Arbeit dieses Dienstes und empfiehlt dem Vertragsstaat, sicherzustellen, dass die Koordinierungsstelle auf hoher interministerieller Ebene angesiedelt ist und über ein klares Mandat und ausreichende Befugnisse verfügt, um alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens auf sektorübergreifender, nationaler und kommunaler Ebene zu koordinieren. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass die genannte Koordinierungsstelle mit den erforderlichen personellen, fachlichen und finanziellen Ressourcen für ihre wirksame Arbeit ausgestattet wird.

³CRC/C/LIE/CO/2, Ziff. 5.

Mittelzuweisung

10. Der Ausschuss nimmt mit Anerkennung die Aufstockung der Mittel für das Kinder- und Jugendgesetz zur Kenntnis, insbesondere für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Kinderschutz, bedauert jedoch das Fehlen von Informationen über die Zuweisung von Mitteln nach Sektoren und nach Zielgruppen, d.h. in Bezug auf Kinder in benachteiligten und ausgegrenzten Situationen. In diesem Zusammenhang und unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 19 (2016) über öffentliche Haushaltsplanung für die Verwirklichung der Kinderrechte empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) ein Budgetverfahren einzuführen, das eine Kinderrechtsperspektive beinhaltet und klare Zuweisungen für Kinder in den relevanten Sektoren und Stellen festlegt, einschliesslich spezifischer Indikatoren und eines Systems zur Nachverfolgung;

(b) Budgetlinien für alle Kinder festzulegen, unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Kinder, die sich in einer benachteiligten oder ausgegrenzten Situation befinden, welche möglicherweise proaktive soziale Massnahmen erfordern, und sicherzustellen, dass diese Budgetlinien auch in wirtschaftlichen Krisensituationen, bei Naturkatastrophen oder in anderen Notfällen gewährleistet sind;

(c) Mechanismen zur Überwachung und Bewertung der Angemessenheit, Wirksamkeit und Ausgewogenheit der Verteilung der für die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle bereitgestellten Mittel einzurichten.

Datenerhebung

11. Der Ausschuss nimmt die vom Vertragsstaat vorgelegten Daten zu den Einschulungszahlen zur Kenntnis, verweist jedoch auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2003) über allgemeine Massnahmen zur Umsetzung und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) sein Datenerhebungssystem zu stärken, um sicherzustellen, dass es alle Bereiche des Übereinkommens abdeckt und nach Alter, Geschlecht, Behinderung, geografischem Standort, nationaler Herkunft und sozioökonomischem Hintergrund aufgeschlüsselt ist, um die Analyse der Situation aller Kinder, insbesondere derjenigen, die sich in einer gefährdeten Situation befinden, unter gebührender Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre zu erleichtern;

(b) sicherzustellen, dass die statistischen Daten und Indikatoren von den Ministerien und den betroffenen Akteuren gemeinsam genutzt und für die Formulierung, Überwachung und Bewertung von Strategien, Programmen und Projekten zur wirksamen Umsetzung des Übereinkommens verwendet werden;

(c) bei der Festlegung, Erhebung und Verbreitung statistischer Daten den konzeptionellen und methodischen Rahmen zu berücksichtigen, der in dem Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit dem Titel «Human Rights Indicators: A Guide to Measurement and Implementation» dargelegt ist.

Unabhängiger Überwachungsmechanismus

12. In Bezug auf die beim Verein für Menschenrechte angesiedelte Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche empfiehlt der Ausschuss, sicherzustellen, dass die nationale Menschenrechtsinstitution mit den Pariser Prinzipien in Einklang steht, und ermutigt sie, eine Akkreditierung beim Unterausschuss für Akkreditierung der GANHRI zu beantragen. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, dafür zu sorgen, dass die Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche mit angemessenen und dauerhaften personellen, fachlichen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, damit sie ihr Mandat wirksam ausüben kann, einschliesslich der Entgegennahme von Einzelbeschwerden von Kindern, die die Privatsphäre und den Schutz von Opfern im Kindesalter gewährleisten, sowie der Durchführung von Überwachungs-, Weiterverfolgungs- und Überprüfungsmassnahmen für Opfer.

Verbreitung, Sensibilisierung und Schulung

13. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) eine systematische, obligatorische und kontinuierliche Schulung über die Rechte des Kindes für alle Berufsgruppen, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, insbesondere für Lehrpersonen, Sozialarbeitende, Strafverfolgungsbehörden, Mitarbeitende des Gesundheitswesens, Einwanderungs- und Asylbehörden, Fachleute und Mitarbeitende, die in allen Formen der alternativen Betreuung arbeiten, sowie für die Medien zu gewährleisten;

(b) Kinder weiterhin für ihre Rechte aus dem Übereinkommen und den dazugehörigen Fakultativprotokollen, einschliesslich des Rechts auf Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene und aus dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend ein Mitteilungsverfahren zu sensibilisieren.

Internationale Zusammenarbeit

14. In Anbetracht der Zielvorgabe 17.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung ermutigt der Ausschuss den Vertragsstaat, seinen Beitrag zur öffentlichen Entwicklungshilfe weiter zu erhöhen, um das international vereinbarte Ziel von 0.7 Prozent des BNE zu erreichen, und eine Bewertung der Auswirkungen seiner internationalen Entwicklungspolitik auf die Kinderrechte vorzunehmen.

Kinderrechte und Unternehmen

15. Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 16 (2013) betreffend die Auswirkungen des Wirtschaftssektors auf die Rechte des Kindes und auf die 2011 vom Menschenrechtsrat gebilligten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte nimmt der Ausschuss die Initiative «Finance Against Slavery and Trafficking» und andere vom Vertragsstaat ergriffene Massnahmen zur Kenntnis und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) einen klaren Regulierungsrahmen für Unternehmen zu schaffen, die im Vertragsstaat tätig sind oder von dort aus verwaltet werden, um sicherzustellen, dass ihre Tätigkeit keine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte hat oder Umweltnormen und andere Standards, insbesondere im Zusammenhang mit den Kinderrechten, gefährdet;

(b) die wirksame Umsetzung internationaler und nationaler Umwelt- und Gesundheitsstandards durch Unternehmen, einschliesslich des Finanz- und Bankensektors, die wirksame Überwachung der Umsetzung dieser Standards sowie angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe bei Verstössen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass eine angemessene internationale Zertifizierung angestrebt wird;

(c) von den Unternehmen zu verlangen, dass sie in ihren Betrieben und in der gesamten Lieferkette die gebotene Sorgfalt walten lassen und Bewertungen, Konsultationen und eine vollständige Offenlegung der Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt, die Gesundheit und die Rechte der Kinder sowie ihrer Pläne zur Bewältigung dieser Auswirkungen über philanthropische Aktivitäten hinaus vornehmen.

B. Allgemeine Grundsätze (Art. 2, 3, 6 und 12)

Nichtdiskriminierung

16. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass § 283 des Strafgesetzbuchs ein Verbot der Diskriminierung aus mehreren Gründen, einschliesslich der Geschlechtsidentität, enthält, empfiehlt dem Vertragsstaat jedoch, in Anbetracht der Zielvorgabe 10.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung, ein umfassendes Gesetz gegen Diskriminierung zu verabschieden und die Umsetzung seiner bestehenden Rechtsvorschriften weiter zu verstärken sowie die Diskriminierung von Kindern in ausgegrenzten und benachteiligten Situationen zu bekämpfen, insbesondere von lesbischen, schwulen, bisexuellen Kindern und Transgender-Kindern, Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern, Kindern mit Behinderungen, Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern aus Familien mit nur einem Elternteil und/oder mit geringem Einkommen.

Kindeswohl

17. Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt nimmt der Ausschuss die Information des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass das Kindschaftsrecht den Begriff des Kinderwohls definiert, und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) seine Bemühungen zu verstärken, um sicherzustellen, dass dieses Recht in allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und -entscheiden sowie in allen Strategien, Programmen und Projekten, die für Kinder relevant sind und sich auf sie auswirken, in angemessener Weise integriert und einheitlich ausgelegt und angewendet wird;

(b) Verfahren und Kriterien als Orientierungshilfe für alle zuständigen Personen zu definieren, um das Kindeswohl in jedem Bereich als vorrangigen Gesichtspunkt zu bestimmen.

Achten der Meinung des Kindes

18. Der Ausschuss begrüsst die Einrichtung des Kinder- und Jugendbeirats und die Information des Vertragsstaats, dass Kinder in gesellschaftliche Entscheidungsprozesse einbezogen werden müssen und die Möglichkeit erhalten, zu sie betreffenden Gesetzesvorlagen Stellung zu nehmen. Dennoch ist der Ausschuss besorgt darüber, dass Kinder unter 15 Jahren nur begrenzte Möglichkeiten haben, sich Gehör zu verschaffen und an der Entscheidungsfindung in Fragen, die sie betreffen, teilzunehmen. Der Ausschuss nimmt auch die Information des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass der Antrag auf Herabsetzung des Wahlalters auf 16 Jahre abgelehnt wurde.

19. Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes auf Gehör empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) seine Bemühungen fortzusetzen, um die für Kinder wichtigsten Themen zu ermitteln, ihre Ansichten zu diesen Themen zu hören, sowie herauszufinden, wie gut ihre Stimmen bei Familienentscheidungen, die ihr Leben betreffen, gehört werden und über welche Kanäle sie derzeit und potenziell den grössten Einfluss auf nationale und lokale Entscheidungsprozesse haben;

(b) eine wirksame und eigenverantwortliche Beteiligung aller Kinder, insbesondere jüngerer Kinder, in der Familie, in der Gemeinschaft und in der Schule zu fördern und Kinder in allen Kinder betreffenden Angelegenheiten in die Entscheidungsfindung einzubeziehen;

(c) **Konsultationen mit Kindern zum Wahlalter durchzuführen.** Sollte das Wahlalter gesenkt werden, empfiehlt der Ausschuss dafür zu sorgen, dass dies durch aktive Staatsbürgerschafts- und Menschenrechtsbildung unterstützt wird, um sicherzustellen, dass die Kinder frühzeitig dafür sensibilisiert werden, dass die Ausübung von Rechten Teil der Staatsbürgerschaft ist und mit Autonomie und Verantwortung einhergeht, und dass die Massnahme nicht für eine unzulässige Beeinflussung missbraucht werden kann.

C. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 24 Abs. 3, 28 Abs. 2, 34, 37 Bst. a und 39)

Körperliche Züchtigung

20. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Kinder- und Jugendgesetz körperliche Züchtigung verbietet, empfiehlt jedoch unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 8 (2006) über körperliche Züchtigung, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen zur Umsetzung seiner Gesetzgebung fortsetzt, indem er Sensibilisierungskampagnen und Erziehungsprogramme für Eltern und auch für Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, verstärkt, um einen Einstellungswandel in der Familie und in der Gemeinschaft zu fördern, damit die Praxis der körperlichen Züchtigung eliminiert und positive, gewaltfreie und partizipative Formen der Kindererziehung und -disziplin gefördert werden.

Misshandlung und Vernachlässigung

21. Der Ausschuss begrüsst zwar die Ratifizierung der Istanbul-Konvention und stellt fest, dass der Vertragsstaat Gewalt gegen Kinder unter Strafe stellt, ist jedoch besorgt darüber, dass der Vertragsstaat über keine Strategie und keinen Aktionsplan zum Schutz von Kindern vor und zur Verhütung von Gewalt gegen Kinder verfügt. Der Ausschuss ist auch besorgt darüber, dass der Vertragsstaat keine Daten über die Häufigkeit von Gewalt gegen Kinder erhebt und dass es an Sensibilisierungskampagnen zur Verhinderung von Gewalt fehlt.

22. Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (2011) über das Recht des Kindes auf Schutz vor jeder Form von Gewalt und unter Berücksichtigung der Zielvorgabe 16.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) eine Strategie und einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, einschliesslich häuslicher Gewalt, auszuarbeiten und anzunehmen, welche Präventions-, Schutz- und Rehabilitationsmassnahmen umfassen;

(b) Sensibilisierungs- und Bildungsprogramme – einschliesslich Kampagnen – zu verstärken, unter Einbeziehung von Kindern, um eine umfassende Strategie zur Verhütung und Bekämpfung von Kindesmissbrauch zu formulieren;

(c) eine nationale Datenbank über alle Fälle von Gewalt gegen Kinder einzurichten und eine umfassende Bewertung von Ausmass, Ursachen und Art dieser Gewalt vorzunehmen;

(d) die Reaktion auf Berichte über Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern zu verstärken, u.a. durch die Erhöhung der Zahl der geschulten Fachkräfte, und die Koordinierung und Zusammenarbeit mit dem Gesundheits- und dem Strafverfolgungssektor zu formalisieren, um ein einheitliches Konzept zur Unterstützung der Opfer im Kindesalter zu gewährleisten.

Sexuelle Ausbeutung und Misshandlung

23. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) die Tätigkeiten verschiedener Stellen und Akteure zu koordinieren, um die Verhütung und den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch zu erleichtern, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern in benachteiligten und gefährdeten Situationen, einschliesslich durch Sensibilisierung der Kinder mit Informationen, die an ihr Alter und ihre Reife angepasst sind, in einer Sprache, die sie verstehen, und die geschlechts- und kulturgerecht sind;

(b) die professionellen Kapazitäten und die Softwareinstrumente zur Aufdeckung und Untersuchung von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern im Internet zu stärken;

(c) sicherzustellen, dass die Personen, die regelmässig mit Kindern zu tun haben, wie betreuende Personen und Lehrkräfte, durch Sensibilisierungsmassnahmen und Schulungen über Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern informiert werden;

(d) die Entwicklung von Programmen und Strategien zur Prävention, Genesung und sozialen Wiedereingliederung von Opfern im Kindesalter sicherzustellen;

(e) sicherzustellen, dass alle Kinder, die Opfer oder Zeugen von Gewalt sind, unverzüglich Zugang zu kindgerechten und sektorübergreifenden Abhilfemassnahmen und umfassender Unterstützung haben und nicht sekundär viktimisiert werden.

Schädliche Praktiken

24. Unter Bezugnahme auf die Gemeinsame Allgemeine Empfehlung Nr. 31 des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau/Allgemeine Bemerkung Nr. 18 des Ausschusses für die Rechte des Kindes über schädliche Praktiken (2014) und unter Kenntnisnahme der 2011 erfolgten Kriminalisierung der weiblichen Genitalverstümmelung sowie der Zielvorgabe 5.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) Schutzsysteme für die Opfer weiblicher Genitalverstümmelung und anderer schädlicher Praktiken einzurichten, die zuständigen Behörden zur Meldung solcher Praktiken zu ermutigen und den Zugang der Opfer zu kostenlosen sozialen, medizinischen, psychologischen und rehabilitativen Diensten sowie zu Wiedergutmachungsmassnahmen zu gewährleisten, einschliesslich durch internationale Zusammenarbeit und Unterstützung;

(b) sicherzustellen, dass niemand im Säuglings- oder Kindesalter unnötigen medizinischen oder chirurgischen Behandlungen unterzogen wird, den betroffenen Kindern körperliche Unversehrtheit, Autonomie und Selbstbestimmung zu garantieren und Familien mit intersexuellen Kindern angemessene Beratung und Unterstützung zu bieten;

(c) medizinische und psychologische Fachkräfte über das Spektrum der sexuellen und damit verbundenen biologischen und körperlichen Vielfalt sowie über die Folgen unnötiger chirurgischer und anderer medizinischer Eingriffe bei intersexuellen Kindern aufzuklären und zu schulen.

D. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung (Art. 5, 9–11, 18 Abs. 1 und 2, 20, 21, 25 und 27 Abs. 4)

Familiäres Umfeld

25. Der Ausschuss stellt fest, dass das Kindschaftsrecht vorsieht, dass das Kindeswohl in allen Angelegenheiten und insbesondere in Angelegenheiten, die das Sorgerecht für das Kind betreffen, zu berücksichtigen ist, empfiehlt dem Vertragsstaat jedoch:

(a) die Kapazitäten von Entscheidungsträgern in Justiz und Verwaltung zur Beurteilung des Kindeswohls zu stärken und sicherzustellen, dass die Ansichten von Kindern, die sich unabhängig von ihrem Alter eine Meinung bilden können, in Sorgerechtsangelegenheiten berücksichtigt werden;

(b) Familien bei der Betreuung von Kleinkindern zu unterstützen, u.a. durch Einführung flexibler Arbeitsregelungen, Ausweitung des bezahlten Mutterschaftsurlaubs und des bezahlten Vaterschaftsurlaubs;

(c) die Empfehlungen des Berichts einer Arbeitsgruppe zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf umzusetzen;

(d) das Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen, das Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht und das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern zu ratifizieren.

Aus der familiären Umgebung herausgelöste Kinder

26. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen des Vertragsstaats zur Kenntnis, bedürftige Familien zu unterstützen, um die Unterbringung von Kindern in Heimen zu verhindern, und verweist den Vertragsstaat auf die Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern (siehe Resolution 64/142 der Generalversammlung, Anhang), empfiehlt dem Vertragsstaat jedoch:

(a) sicherzustellen, dass die Strategien und die Praxis des Sozialschutzes von dem Grundsatz geleitet werden, dass finanzielle und materielle Armut – oder Bedingungen, die unmittelbar und ausschliesslich auf diese Armut zurückzuführen sind – niemals die einzige Rechtfertigung dafür sein sollten, ein Kind aus der elterlichen Fürsorge zu nehmen, ein Kind in alternative Betreuung zu geben oder die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu verhindern;

(b) die familiäre Betreuung von Kindern zu unterstützen und zu erleichtern, wo immer dies möglich ist, und das System der Pflegefamilien für Kinder, die nicht bei ihren Familien bleiben können, zu stärken;

(c) ausreichende Garantien zu gewährleisten und klare Kriterien, die auf den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes beruhen, für die Entscheidung, ob ein Kind in alternativer Betreuung untergebracht werden sollte, sicherzustellen;

(d) weiterhin die personellen, fachlichen und finanziellen Mittel, die den alternativen Betreuungszentren und den einschlägigen Kinderschutzdiensten zur Verfügung gestellt werden, zu verstärken, um die Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung der dort untergebrachten Kinder so weit wie möglich zu erleichtern;

(e) einen Beschwerdemechanismus einzurichten, der Kindern, insbesondere Kindern in Heimen, zugänglich ist, um sie vor möglichen Risiken von Gewalt, Missbrauch oder Ausbeutung zu schützen.

Kinder von inhaftierten Eltern

27. Der Ausschuss nimmt die Information des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass nur Untersuchungs-, Auslieferungs- und Ausschaffungshäftlinge im Vertragsstaat inhaftiert sind, während von liechtensteinischen Gerichten verurteilte Straftäter zum Strafvollzug in österreichische Justizanstalten überstellt werden und den Regeln des österreichischen Strafvollzugs unterliegen. Der Ausschuss bedauert jedoch, dass der Vertragsstaat keine Informationen über die Situation der Kinder von Eltern, die in Liechtenstein oder im Ausland inhaftiert sind, und über die Massnahmen zum Schutz des Besuchsrechts der Kinder zur Verfügung gestellt hat.

E. Kinder mit Behinderungen (Art. 23)

28. Der Ausschuss nimmt das Behindertengleichstellungsgesetz von 2006 und die Bildungsstrategie 2025 zur Kenntnis, die darauf abzielen, die Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen zu bekämpfen und deren inklusive Bildung zu fördern. Der Ausschuss bedauert jedoch das Fehlen von Informationen über die Anzahl und die Situation von Kindern mit Behinderungen im Vertragsstaat im Allgemeinen und über jene, die in Österreich und in der Schweiz in Regelschulen, Sonderschulen und Berufsschulen unterrichtet werden. Der Ausschuss ist auch besorgt darüber, dass das Konzept der angemessenen Vorkehrungen nicht in die einschlägigen Rechtsvorschriften aufgenommen wurde, was zu einer faktischen Diskriminierung von Kindern mit Behinderungen beitragen kann, und dass es an angemessenen Vorkehrungen in Regelschulen für Kinder mit geistigen und psychosozialen Behinderungen mangelt.

29. **Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 9 (2006) über die Rechte von Kindern mit Behinderungen fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, einen menschenrechtsbasierten Ansatz in Bezug auf Behinderungen zu verfolgen, eine umfassende Strategie für die Inklusion von Kindern mit Behinderungen zu entwickeln und:**

(a) **die Erhebung von Daten über Kinder mit Behinderungen zu organisieren, die für die Einführung geeigneter Strategien und Programme für Kinder mit Behinderungen erforderlich sind;**

(b) **seine Bemühungen fortzusetzen, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen Zugang zum Unterricht in Regelschulen haben, wobei erforderlichenfalls angemessene Vorkehrungen und individuelle Unterstützung gewährt werden sollten;**

(c) **spezialisierte Lehrkräfte und Fachkräfte in integrierten Klassen, die Kindern mit Lernschwierigkeiten individuelle Unterstützung und gebührende Aufmerksamkeit zukommen lassen, weiterzubilden und einzusetzen;**

(d) **den Erwerb von Kompetenzen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu fördern, um ihre Arbeitsmöglichkeiten zu verbessern und ihnen den Übergang von der Schule ins Berufsleben zu erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Bildungsmöglichkeiten in der Nähe ihres Wohnorts.**

F. Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6, 18 Abs. 3, 24, 26, 27 Abs. 1–3 und 33)

Gesundheit und Gesundheitsversorgung

30. **Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2013) über das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

(a) **systematisch und regelmässig Daten über die Ernährungssicherheit und die Ernährung von Kindern zu erheben, einschliesslich der für das Stillen, Übergewicht und Fettleibigkeit relevanten Daten, um die Ursachen von Fettleibigkeit und Übergewicht zu ermitteln;**

(b) **das Stillen in allen Politikbereichen zu fördern, zu schützen und zu unterstützen, in denen sich das Stillen auf die Gesundheit des Kindes auswirkt, einschliesslich Fettleibigkeit, bestimmter nicht übertragbarer Krankheiten und geistiger Gesundheit, und den Internationalen Kodex für die Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten vollständig umzusetzen.**

Geistige Gesundheit

31. Der Ausschuss ist besorgt über die Berichte über die steigende Zahl von Depressionen und Angstzuständen unter Jugendlichen im Vertragsstaat, die sich während und nach der COVID-19-Pandemie verschlimmert haben und von denen insbesondere Jugendliche in schwierigen Familienverhältnissen, mit niedrigem sozioökonomischem Status, Opfer negativer Erfahrungen und chronisch Kranke betroffen sind. Der Ausschuss ist auch besorgt darüber, dass die Zahl der Jugendlichen, die unter Depressionen und Angstzuständen leiden und Fachkräfte der psychiatrischen Versorgung aufsuchen, gering ist.

32. **In Anbetracht der Zielvorgabe 3.4 der Ziele für nachhaltige Entwicklung empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:**

(a) **Untersuchungen der geistigen Gesundheit von Kindern in Absprache mit den Anbietern von Primärversorgung sicherzustellen, um eine frühzeitige Erkennung und Behandlung zu ermöglichen;**

(b) **Präventionsprogramme für geistige Gesundheit einzurichten, die sich insbesondere an Kinder in schwierigen Familienverhältnissen und/oder mit niedrigem sozioökonomischem Status, an Opfer negativer Erfahrungen und an Kinder, die an chronischen Krankheiten leiden, richten. Solche Programme sollten auch die Erwachsenen im Umfeld der Kinder einbeziehen, einschliesslich ihrer Eltern, Lehrkräfte oder Sporttrainer und -trainerinnen.**

(c) **ausreichende personelle, fachliche und finanzielle Ressourcen für psychiatrische Dienste bereitzustellen, einschliesslich für die Prävention von Suizidalität, die an die Bedürfnisse von Kindern angepasst sind.**

Gesundheit Jugendlicher

33. Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2003) über die Gesundheit von Jugendlichen und seine Allgemeine Bemerkung Nr. 20 (2016) über die Umsetzung der Kinderrechte im Jugendalter und unter Kenntnisnahme der Zielvorgabe 5.6 der Ziele für nachhaltige Entwicklung begrüsst der Ausschuss die 2015 erfolgte Überarbeitung des Strafgesetzbuchs im Hinblick auf die Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs unter bestimmten Bedingungen und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) **eine umfassende Politik für die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Jugendlichen zu verabschieden und zu gewährleisten, dass die Aufklärung über sexuelle und reproduktive Gesundheit Teil des obligatorischen Lehrplans ist und sich an heranwachsende Mädchen und Jungen richtet, mit besonderem Augenmerk auf die Verhütung von Frühschwangerschaften und sexuell übertragbaren Krankheiten;**

(b) **den Schwangerschaftsabbruch unter allen Umständen zu entkriminalisieren und den Zugang zu sicheren Abtreibungs- und Nachsorgediensten für heranwachsende Mädchen zu gewährleisten, wobei sicherzustellen ist, dass ihre Meinung stets gehört und im Rahmen des Entscheidungsprozesses angemessen berücksichtigt wird;**

(c) **Daten zu erheben und Informationen bereitzustellen über den Konsum von Alkohol, Tabak und Cannabis unter Kindern und Jugendlichen;**

(d) **den Drogenkonsum von Kindern und Jugendlichen zu bekämpfen, indem er unter anderem Kindern und Jugendlichen genaue und objektive Informationen sowie Lebenskundeunterricht zur Verhinderung von Substanzmissbrauch – einschliesslich Tabak und Alkohol – zur Verfügung stellt sowie zugängliche und jugendfreundliche Dienste zur Behandlung der Drogenabhängigkeit entwickelt.**

G. Kinderrechte und die Umwelt (Art. 2–3, 6, 12–13, 15, 17, 19, 24, 26–31)

34. Unter Hinweis auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 26 (2023) über die Rechte des Kindes und die Umwelt mit besonderem Schwerpunkt auf dem Klimawandel und auf die Zielvorgabe 13.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung und unter Kenntnisnahme der Umweltschutzgesetzgebung des Vertragsstaats empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) seine Bemühungen fortzusetzen, um Kinder für die Umweltzerstörung, einschliesslich des Klimawandels, zu sensibilisieren und sie darauf vorzubereiten, indem er dieses Thema in alle Stufen der Lehrpläne und Programme zur Ausbildung von Lehrkräften einbezieht;

(b) eine aktive Beteiligung von Kindern an der Entscheidungsfindung in Umweltfragen zu gewährleisten, insbesondere durch die Ausarbeitung eines Aktionsplans, der den besonderen Bedürfnissen und Gefährdungen von Kindern Rechnung trägt;

(c) eine Gesetzgebung und öffentliche Politik zu verabschieden, die sicherstellen, dass öffentliche und private Finanzinstitutionen wissenschaftlich und im Einklang mit dem Pariser Abkommen bewerten, offenlegen und thematisieren, wie ihre direkten und indirekten Investitionen in Infrastrukturen und Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen zu Emissionen von Treibhausgasen beitragen, die den Klimawandel verschärfen und andere soziale und ökologische Gefahren verursachen, die sich negativ auf die Rechte von Kindern auswirken, sowie sicherzustellen, dass sie für die Klima- und Umweltschäden, die sie durch kohlenstoffintensive Industrien verursachen, sowohl im Inland als auch extraterritorial zur Rechenschaft gezogen werden.

Lebensstandard

35. Der Ausschuss weist auf die Zielvorgabe 1.3 der Ziele für nachhaltige Entwicklung hin und empfiehlt dem Vertragsstaat, weiterhin umfassende Daten über die von Armut betroffenen Kinder zu veröffentlichen und die Massnahmen weiter zu verstärken, um diesen Kindern einen angemessenen Lebensstandard zu bieten.

H. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28, 29, 30 und 31)

Bildung und frühe Förderung

36. In Anbetracht der Zielvorgaben 4.1 und 4.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung begrüsst der Ausschuss den fast hundertprozentigen Grundschulbesuch und die Einrichtung der Koordinations- und Beratungsstelle Frühe Förderung sowie die Bildungsstrategie 2025 und empfiehlt dem Vertragsstaat:

(a) Massnahmen zu ergreifen, um den Anteil von Kindern in benachteiligten und ausgegrenzten Situationen, insbesondere von Kindern mit Migrationshintergrund, an weiterführenden Schulen und Hochschulen zu erhöhen;

(b) bestehende Bildungsprogramme zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund weiter auszubauen;

(c) die Bemühungen und die Bereitstellung von Mitteln für die Entwicklung und den Ausbau der frühen Förderung auf der Grundlage einer umfassenden und ganzheitlichen Politik der frühkindlichen Betreuung und Entwicklung weiter zu verstärken;

(d) Bemühungen zur Bekämpfung von Mobbing in der Schule zu verstärken, die Schulung von Bildungsfachkräften in Bezug auf die Erkennung von Mobbing in der Schule und Cybermobbing und auf die angemessene Reaktion in solchen Fällen zu fördern sowie Instrumente zur Förderung der Prävention solcher Umstände zu verbreiten.

Ruhe, Freizeit und kulturelle und künstlerische Aktivitäten

37. Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013) über das Recht des Kindes auf Ruhe, Freizeit, Spiel, aktive Erholung, kulturelles und künstlerisches Leben empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

(a) seine Bemühungen zu verstärken, um das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit sowie auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung zu gewährleisten, unter anderem durch die Verabschiedung und Umsetzung einer Spiel- und Freizeitpolitik mit ausreichenden und dauerhaften Mitteln;

(b) Kindern, einschliesslich Kindern mit Behinderungen und Kindern in ausgegrenzten und benachteiligten Situationen, sichere, zugängliche und integrative Räume im Freien zum Spielen und für soziale Kontakte sowie öffentliche Verkehrsmittel für den Zugang zu diesen Räumen zur Verfügung zu stellen;

(c) Zugang zu künstlerischen und kulturellen Aktivitäten für alle Kinder, einschliesslich Kindern in ausgegrenzten und benachteiligten Situationen zu geben.

I. Besondere Schutzmassnahmen (Art. 22, 30, 32, 33, 35, 36, 37 Bst. b–d und 38–40)

Asylsuchende Kinder und Flüchtlingskinder

38. Der Ausschuss begrüsst die Verabschiedung der Integrationsstrategie 2021, mit der die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund, einschliesslich asylsuchender Kinder, verbessert werden soll, ist jedoch weiterhin besorgt darüber, dass:

(a) zwar in den letzten zehn Jahren kein Kind inhaftiert wurde, das Ausländergesetz jedoch die Inhaftierung von Kindern im Alter von über 15 Jahren zulässt;

(b) die Methode der Altersbewertung die psychologischen, kognitiven und verhaltensbezogenen Faktoren der Personen nicht berücksichtigt;

(c) die Asylverordnung von 2017 die Unterbringung von unbegleiteten Kindern über 16 Jahren zusammen mit Erwachsenen erlaubt, ohne dass sie die erforderliche Betreuung und den erforderlichen Schutz erhalten.

39. Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005) über die Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder ausserhalb ihres Herkunftslandes fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, unverzüglich:

(a) seine Rechtsvorschriften zu revidieren, um die Inhaftierung aller Kinder unter 18 Jahren aus Einwanderungsgründen zu verbieten. Die Verpflichtung, dem Kind nicht die Freiheit zu entziehen, erstreckt sich auch auf die Eltern des Kindes und erfordert, dass die Behörden für die gesamte Familie Lösungen ohne Freiheitsentzug wählen;

(b) sicherzustellen, dass alle Alternativen zur Inhaftierung von Kindern mit strengen Garantien verbunden sind und einer wirksamen externen und unabhängigen Überwachung unterliegen;

(c) in seinem gesamten Hoheitsgebiet ausreichende personelle, fachliche und finanzielle Ressourcen für die spezialisierte und kinderspezifische Unterstützung, den Schutz, die rechtliche Vertretung, die soziale Betreuung sowie die schulische und berufliche Ausbildung von unbegleiteten Migrantenkindern zu gewährleisten und die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden in dieser Hinsicht auszubauen;

(d) sicherzustellen, dass das Kindeswohl bei allen Entscheidungen und Vorkehrungen in Bezug auf asylsuchende Kinder oder Migrantenkinder vorrangig berücksichtigt wird.

Jugendgerichtsbarkeit

40. Unter Bezugnahme auf seine Allgemeine Bemerkung Nr. 24 (2019) über die Rechte des Kindes in der Jugendgerichtsbarkeit nimmt der Ausschuss das Jugendgerichtsgesetz zur Kenntnis und fordert den Vertragsstaat auf, seine Jugendgerichtsbarkeit vollständig mit dem Übereinkommen und anderen

einschlägigen Normen in Einklang zu bringen. Insbesondere fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf:

(a) aussergerichtliche Massnahmen wie Diversion, Mediation und Beratung für Kinder, die einer Straftat beschuldigt werden, und, wo immer möglich, die Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug für Kinder, wie Bewährung oder gemeinnützige Arbeit, zu fördern;

(b) sicherzustellen, dass die Inhaftierung, einschliesslich der Untersuchungshaft, nur als letztes Mittel und für einen möglichst kurzen Zeitraum erfolgt und dass sie regelmässig im Hinblick auf ihre Aufhebung überprüft wird;

(c) sicherzustellen, dass strafrechtlich verurteilte Kinder zwischen 14 und 18 Jahren nicht in österreichischen Gefängnissen untergebracht werden, falls diese zu weit von ihrem Wohnort entfernt sind, und dass sie regelmässigen Kontakt zu ihren Familien halten können;

(d) die Dauer der Untersuchungshaft gesetzlich zu begrenzen, sicherzustellen, dass die Umstände, unter denen eine entsprechende Frist ausnahmsweise verlängert werden kann, gesetzlich klar definiert sind, und eine regelmässige Überprüfung der Untersuchungshaft zu gewährleisten;

(e) in den Ausnahmesituationen, in denen ein Freiheitsentzug als letztes Mittel gerechtfertigt ist, sicherzustellen, dass die Kinder nicht zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden und dass die Haftbedingungen den internationalen Standards entsprechen, auch was den Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten betrifft.

Weiterverfolgung der früheren abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses zum Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

41. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Vertragsstaat keine Streitkräfte und somit auch keine Rechtsvorschriften über das Mindestalter für die Teilnahme von Angehörigen der Streitkräfte an Feindseligkeiten hat, bedauert jedoch, dass nur spärliche Informationen über die Umsetzung einiger Empfehlungen vorliegen, die in seinen abschliessenden Bemerkungen zum ersten Bericht des Vertragsstaats gemäss dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (CRC/C/OPAC/LIE/CO/1) aus dem Jahr 2010 enthalten sind. In diesem Zusammenhang wiederholt der Ausschuss seine Empfehlung, dass der Vertragsstaat:

(a) klare Rechtsgarantien zum Schutz von Personen unter 18 Jahren vor Rekrutierung schafft;

(b) eine Definition der direkten Teilnahme an Feindseligkeiten in ihre Rechtsvorschriften aufnimmt;

(c) systematisch Daten über Flüchtlingskinder, asylsuchende Kinder und Migrantenkinder in ihrem Hoheitsgebiet sammelt, die möglicherweise im Ausland rekrutiert oder bei Feindseligkeiten eingesetzt wurden, und sicherstellt, dass diese Kinder eine angemessene Betreuung und Behandlung erhalten, einschliesslich multidisziplinärer Hilfe für ihre körperliche und psychische Genesung und ihre soziale Wiedereingliederung.

J. Ratifizierung internationaler Menschenrechtsinstrumente

42. Zur weiteren Stärkung der Verwirklichung der Kinderrechte empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Ratifizierung der folgenden zentralen Menschenrechtsinstrumente, denen er noch nicht beigetreten ist, in Erwägung zu ziehen oder abzuschliessen:

- (a) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen;
- (b) Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;
- (c) Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen.

K. Zusammenarbeit mit regionalen Gremien

43. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Zusammenarbeit mit dem Europarat bei der Umsetzung des Übereinkommens und anderer Menschenrechtsinstrumente, sowohl im Vertragsstaat als auch in anderen Mitgliedstaaten des Europarats, fortzusetzen.

V. Umsetzung und Berichterstattung

A. Folgearbeiten und Bekanntmachung

44. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die in den vorliegenden abschliessenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen vollständig umgesetzt werden. Der Ausschuss empfiehlt ferner, den dritten und vierten periodischen Bericht, die schriftlichen Antworten auf die Frageliste und die vorliegenden abschliessenden Bemerkungen in den Landessprachen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

B. Nationaler Mechanismus für Berichterstattung und Folgearbeiten

45. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine ständige staatliche Struktur zu schaffen, die die Berichte an und den Austausch mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen koordiniert und vorbereitet sowie die nationalen Folgearbeiten und die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen sowie der Empfehlungen und Beschlüsse, die aus diesen Mechanismen hervorgehen, koordiniert und mitverfolgt. Der Ausschuss unterstreicht, dass eine solche Struktur angemessen und kontinuierlich durch eigenes Personal zu unterstützen ist und über die Befugnis verfügen sollte, sich systematisch mit der nationalen Menschenrechtsinstitution und der Zivilgesellschaft zu beraten.

C. Nächster Bericht

46. Der Ausschuss wird die Einreichungsfrist für den kombinierten fünften und sechsten periodischen Berichts des Vertragsstaats im Einklang mit einem künftigen vorhersehbaren Berichtskalender auf der Grundlage eines achtjährigen Überprüfungszyklus und gegebenenfalls nach der Verabschiedung einer Liste von Themen und Fragen vor der Berichterstattung für den Vertragsstaat festlegen und mitteilen. Der Bericht sollte den harmonisierten vertragspezifischen Berichterstattungsrichtlinien⁴ des Ausschusses entsprechen und 21 200 Wörter nicht überschreiten.⁵ Wird ein Bericht eingereicht, der die festgelegte Wortzahl überschreitet, wird der Vertragsstaat aufgefordert, den Bericht zu kürzen. Ist der Vertragsstaat nicht in der Lage, den Bericht zu überarbeiten und erneut einzureichen, kann die Übersetzung des Berichts für die Zwecke der Prüfung durch das Vertragsorgan nicht garantiert werden.

⁴ [CRC/C/58/Rev.3](#).

⁵ Resolution 68/268 der Generalversammlung, Ziff. 16.